

Kirchlich-Theologische
Sozietät in Württemberg

Ebersbach, 27. Nov. 1937.

Da die Mitglieder des alten Landesbruderrats. unseren Bericht über die Ludwigsburger Tagung beanstandeten, boten wir ihnen an, auf dem Weg über unsere Sozietätsmitteilungen die ihnen notwendig erscheinende Ergänzung vorzunehmen. Wenn wir diesen Ergänzungsbericht im Folgenden unseren Freunden ohne Kommentar unsererseits vorlegen, so soll das freilich nicht heissen, dass wir die darin erscheinende Sicht unserer Position für richtig halten. Wir wollten aber zu der Sache nicht mehr das Wort ergreifen und bitten unsere Freunde, nunmehr selbst die beiden Berichte zu vergleichen.

(gez.) Hermann Diem.

Zum Bericht der Kirchl.Theol.Sozietät über die Ludwigsburger
Tagung der Vertrauensleute der Württembergischen Bekenntnis-
gemeinschaft.

Der von der Kirchl.Theol.Sozietät (K.Th.S.) ihren Freunden vorgelegte Bericht über die Tagung der Vertrauensleute der Bekenntnisgemeinschaft in Ludwigsburg bedarf in mancher Hinsicht der Ergänzung bzw. Berichtigung, damit nicht ein falsches Bild entsteht. Dies soll im folgenden versucht werden:

1.) Zur Frage der Bekenntnisbindung der Kirche. In dieser Frage steht für die K.Th.S. im Vordergrund das Anliegen, dass an die Stelle des vielfach unverbindlichen Redens von der Kirche die bekenntnisgebundene Verkündigung des biblischen Wortes im Amt der Kirche trete. Die Frontstellung richtet sich also gegen jede Umdeutung des die Kirche verpflichtenden Bekenntnisses in religiöse Wahrheiten und Erfahrungen, gegen jeden Subjektivismus, der das verbum externum durch das lumen internum ersetzen will. Umgekehrt wird die Abgrenzung gegen die Scholastik und gegen die Orthodoxie nicht als notwendig empfunden.

Das Hauptanliegen, welches die Mitglieder des früheren Landesbruderrats (LBR) der K.Th.S. gegenüber glaubten geltend machen zu müssen, ist die Warnung vor der Gefahr der Intellektualisierung der Verkündigung der Kirche. Daher der Einsatzpunkt bei der Tatsache, dass das Wort Gottes in einer Person Fleisch geworden ist, dass Jesus als Person in seiner irdischen Existenz das Wort Gottes war, und dass wir Menschen durch dieses Wort/in unserer ganzen menschlichen Existenz angesprochen werden. In der Begegnung mit diesem von Gott der Welt gegebenen Christus vollziehen sich daher sehr reale, unsere ganze Existenz umfassende Vorgänge. Wie im Neuen Testament die Menschen durchgängig vor diese Christustatsache gestellt werden, ohne dass diese Tatsache jemals vom apostolischen Zeugnis gelöst wird, so ging auch das Referat von Haussmann von dieser Tatsache aus, ohne sie vom apostolischen Zeugnis zu lösen und etwa von einer Begegnung mit dem lebendigen Christus unabhängig von der Verkündigung der Kirche zu reden.

Die K.Th.S. leugnet diese realen Vorgänge im Zusammenhang mit der Verkündigung der Christustatsache nicht. Doch scheinen sie in dieser Theologie offenbar keine Bedeutung für die Frage nach dem Bekenntnis der Kirche zu haben. Demgegenüber glauben wir die Tatsache zu erkennen, dass die Heilige Schrift sich im Lauf der Kirchengeschichte, gerade in Verbindung mit diesen Realitäten, selbst ausgelegt hat und immer wieder neu auslegt (skriptura sakra suae ipsius interpres) und dass in dieser von Gott selbst geschaffenen Auslegung der Artikel von der Rechtfertigung als der artikulus standis et cadentis ecclesiae klar ins Licht gerückt wird. Im Sinn dieses Artikels ist Christus die Mitte der Schrift und der Bekenntnisse. Lernen /Gottes

wir es nicht in diesem Sinn die Schrift und die Bekenntnisse "perspektivisch", d.h. von ihrer Mitte her zu sehen, so verfallen wir einer neuen Scholastik und einer neuen Orthodoxie. Diese neue Scholastik wird aber auf die Dauer gegenüber den Tatbeständen, in denen die Gottlosigkeit unserer menschlichen Existenz ans Licht tritt, nicht weniger hilflos und unfruchtbar gegenüberstehen wie die alte und wird den Missionsauftrag der Kirche, der zugleich ihr Bekenntnis- und Gemeinschaftsauftrag ist, in diesen Realitäten ebensowenig erfüllen können, wie diese.

2.) Auch bei der Erörterung des Kirchenbegriffs wurde von zwei ganz verschiedenen Ausgangspunkten her gesprochen. Die K.Th.S. hat in dieser Hinsicht das eine Anliegen, dass die verbindliche Kraft des Wortes Gottes wieder in Lehre, Ordnung und Amt der Kirche sichtbar gemacht wird. Dieses Faktum ist - nach Meinung der K.Th.S. - in Barmen gegeben. Darum hat sich die Kirche auf dieses Faktum zu stellen, und von dort aus vor allem die Leitung der Kirche, aber auch das Predigtamt und die Kirchenordnung neu zu gestalten, damit das Wort Gottes in der Vollmacht des von Gott der Kirche befohlenen Amtes bindend und lösend verkündigt werden kann. Nur so kann die Auflösung unserer Kirche aufgehalten werden. Die Frontstellung der K.Th.S. richtet sich also gegen einen Kirchenbegriff, der das von Christus gestiftete Amt auflöst und die Kirche damit zu einem rein soziologischen religiösen Gebilde macht, das der Willkür der einzelnen religiösen Individuen und Gruppen ausgeliefert ist. Dass mit der einseitigen Hervorhebung des Amtsbegriffs auch Gefahren verbunden sein könnten, wird nicht anerkannt.

Die Mitglieder des früheren Landesbruderrats wenden sich aber auch hier gegen die Gefahr der Intellektualisierung. Mit der Ausbildung des lutherischen Amtsbegriffs in der Zeit nach Luther wurde seinerzeit die völlige Passivität der Gemeinde herbeigeführt. Ein Kirchenbegriff, der die Kirche lediglich zu einem fein ausgebauten Apparat zur Verkündigung der reinen Lehre macht, bedeutet eine Verkürzung gegenüber dem Tatbestand der neutestamentlichen Gemeinde. Die Kirche ist der Ort, wo das im Anbruch begriffene Reich Gottes auf Erden sichtbar wird. Die Zeichen, an denen die Kirche Jesu Christi erkannt wird, sind nicht nur das externe Wort und Sakrament, sondern auch die Antwort der Gemeinde auf dieses Wort im Bekenntnis, in der Bruderliebe, in der Zucht und im Leiden für Christus. Dies alles gehört mit zur Verkündigung des Christus, auch wenn das externe Wort Quelle und Norm für diese leibliche (sic!) Verkündigung des Christus durch die Gemeinde bleibt.

Die K.Th.S. wird freilich kaum verneinen, dass es der Zweck der Predigt ist, dass die Gemeinde glaubt und als glaubende bekennt, liebt und leidet. Doch scheinen für sie diese Realitäten, um die es sich bei der Verkündigung des Wortes Gottes handelt, offenbar keine Bedeutung für die Frage nach der Erneuerung der Kirche und ihres Amtes zu haben. (Vgl. das merkwürdige, unmotiviert Auftreten des Begriffs Gemeinde in dem Bericht der K.Th.S. über die Ludwigsburger Tagung). Wir glauben demgegenüber, dass diese Realitäten auch für die Bemühungen um die Erneuerung der Leitung der Kirche, des Predigtamtes und der Kirchenordnung von Bedeutung sind. Denn in diesen Realitäten kommt zum Ausdruck, dass Gott seinen hl. Geist und damit das Amt der Verkündigung der ganzen Gemeinde in allen ihren Gliedern, einem jeden nach seinem Mass verliehen hat. In diesem Amt steht die ganze Gemeinde unter dem Befehl des Herrn, durch den sie berufen ist, und lebt in allen ihren Funktionen, einschliesslich des Predigtamtes von dem artikulus stantis et cadentis ecclesiae, d.h. von der Vergebung ihres Herrn. Darum gibt es keine kirchlich rechtmässige Bemühung um die Erneuerung der Kirchenleitung, des Pfarramtes und der Kirchenordnung, die nicht zugleich und ebenso dringlich eine Bemühung um die Erneuerung der Gemeinde ist. Darum gibt es keine kirchlich rechtmässige Bemühung um die Reinheit der

Lehre, die nicht zugleich und ebenso dringlich eine Bemühung um den totalen Gehorsam auch in den Werken z.B. des Predigerstandes, aber ebenso auch der Gemeinde ist.

Aus demselben Grunde aber gibt es dann auch keine kirchlich rechtmässige Unterscheidung der Aemter und Dienste in der Gemeinde der Art, dass etwa der Pfarrer in seinem öffentlichen Predigtamt in anderer Art das *ius divinum* für sein Amt in Anspruch nehmen könnte, als die Mutter, die ihr Kindlein beten lehrt. Es gibt ein *munus ecclesiasticum* für alle Glieder der Kirche, und es ist niemand erlaubt in der Gemeinde in anderem Auftrag und in anderer Vollmacht als in der Vollmacht dieses Amtes zu handeln. Was aber in der Kirche an einzelnen Ordnungen zur Ausrichtung dieses Amtes eingerichtet ist, z.B. dass nur der *rite vocatus* in der Gemeinde öffentlich lehren darf, mag gute und wohlbegründete menschliche Ordnung sein, aber eben eine Ordnung *iuris humani* und nicht *iuris divini* (vgl. die neutestamentliche Gemeinde, in der es diese Regel nicht gibt). Damit fällt nicht die Notwendigkeit und die Verantwortung des öffentlichen Predigtamtes dahin, wohl aber die qualitative Einzigartigkeit und Ausschliesslichkeit, zu der sich dieses Amt in der luth. Kirche mehr und mehr ausgewachsen hat. Ähnliches gilt auch von dem Amt der Leitung, das heute häufig überbewertet und darum auch überfordert wird, während es in der Kirche des Neuen Testaments zwar in seiner Bedeutung erkannt (Acta 20), aber doch nur als ein Amt unter anderen für die Gemeinde notwendigen Diensten gewertet wird (Römer 12). Aus all dem ergibt sich, dass die Gemeinde nicht ohne weiteres genötigt ist, einen versagenden, wenn auch nicht der Irrlehre verfallenen Amtsträger durch einen besseren, nicht versagenden zu ersetzen, dass es vielmehr kraft des allen aufgetragenen *munus ecclesiasticum* zuvor auch noch allerlei andere Mittel und Wege gibt, um einem versagenden Glied beizuspringen und den für die Gemeinde entstandenen Schaden zu überwinden.

Dies sind, soweit wir sehen können, die verschiedenen Ausgangspunkte, von denen aus die theologischen Erörterungen zu den verschiedenen Ergebnissen geführt haben. Wäre der theologische Dissensus so tief, wie die ausgezogenen Linien des Ausschreibens der K.Th.S. vermuten lassen, so wäre nicht einzusehen, woher wir die Freiheit haben, miteinander in gemeinsamer kirchlicher Arbeit zu stehen. Die K.Th.S. könnte dann höchstens sagen: Weil die Mitglieder des bisherigen Landesbruderrats noch nicht deutlich erkennbar dastehen, wo wir sie vermuten müssen, darum können wir es mit ihnen wenigstens einmal versuchen. Doch scheint uns hier ein Missverständnis vorzuliegen, wie auch uns der K.Th.S. gegenüber mancherlei Missverständnisse unterlaufen sein mögen. Jedenfalls scheinen uns die verschiedenen Ansatzpunkte einander gegenseitig nicht auszuschliessen, wenn auch die von dort ausgehende theologische Besinnung in vielem kontrovers ist.

3.) Was dann die praktischen Entscheidungen betrifft, so hatte die Aussprache über das Verhältnis zur VKL, wie in dem Bericht der K.Th.S. hervorgehoben ist, besondere Bedeutung. Von seiten der Mitglieder des bisherigen Landesbruderrats wurde in dieser Frage die Linie vertreten, die der Landesbruderrat bisher immer eingehalten hatte. Es wurde anerkannt, dass die VKL von den Entscheidungen der Bekenntnissynoden her einen, wenn gleich nicht infakten Rechtsanspruch besitzt, dass sie für die Kirchengebiete, die sich ihr zugeordnet halten, den notwendigen Dienst der Leitung erfülle, dass sie im ganzen der Bekenntenden Kirche eine sehr bedeutsame geistliche Autorität besitze und sich durch ihr Handeln immer wieder als entscheidenden Faktor der geistlichen Leitung erwiesen habe. Es wurde von uns bestritten, dass die Unterstellung unter den LuRa seitens unserer Kirchenleitung oder die Zustimmung zu dieser Unterstellung durch Mitglieder unserer württ. Bekenntnissgemeinschaft eine Verletzung des Bekenntnisses darstelle. Daraus ergibt sich, dass wir nicht die Möglichkeit haben, die Anerkennung des Leitungsanspruchs der VKL von unserer Kirchenleitung zu verlangen. Es bleibt unter

diesen Umständen allein übrig, dass wir innerhalb der ganzen Bekennenden Kirche, auch innerhalb der Kirchengebiete des LuRa um die Inkraftsetzung und Aufrechterhaltung der kirchlichen Entscheidung von Barmen ringen, dass wir die Solidarität mit allen um des Bekenntnisses willen bedrängten Brüder halten und dass wir in diesem Sinn wie bisher in brüderlicher Föhlung mit der VKL und dem LuRa bleiben. Je mehr wir uns in der gesamten Bekennenden Kirche und vor allem auch in den Kirchengebieten des LuRa in dieser Richtung bemühen, desto mehr werden wir innerlich aneinander rücken, desto eher wird die schwierige Konfessionsfrage sachlich behandelt werden können, ohne dass sie für die Einheit der Bekennenden Kirche zur Gefahr wird, und desto leichter wird auch die Leitungsfrage so geregelt werden können, dass sich die einzelnen Kirchengebiete mit Freudigkeit der Gesamtleitung unterstellen können.

Wir waren mit den Vertrauensleuten den Brüdern von der K.Th.S. von Herzen dankbar, dass sie an diesem Punkt die Verhandlungen nicht scheitern liessen. Wenn es uns trotzdem nicht leicht gefallen ist, den Schritt, der zum gemeinsamen Weg führt, zu wagen, so nicht nur wegen der Frage des Leitungsanspruchs der VKL, sondern weil die Begegnung zwischen K.Th.S. und dem früheren Landesbruderrat offenbar überhaupt schwierig ist und darum von vornherein grosse Gefahren für die gemeinsame Arbeit in sich schliesst. Die Entscheidung war für uns wie für die K.Th.S. dadurch gegeben, dass wir uns beide von demselben Herrn durch sein Wort in Pflicht genommen wussten. Eine uns aufgetragenen Weg durften wir auch dann nicht ausweichen, wenn er uns schwer und mühsam erschien. So haben wir im Aufblick zu Gott die Entscheidung gewagt und, wenn wir uns zum Abschluss der Tagung am Tisch des Herrn vereinigt haben, so kam darin nicht nur unsere menschliche Not und Schuld zum Ausdruck, sondern noch vielmehr die Gabe und Vergebung des Herrn, der sich eben in der Schwachheit seiner Kirche mächtig erweisen will.

Stuttgart, den 19. November 1937:

(gez.) Th. Dipper.